

waren weit verbreitet. Zum Schutz des persönlichen und des privaten Eigentums und der anderen Rechte der Bürger wandten die Gerichte die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Eigentumsverbrechen und andere Verbrechen gegen die Person an.

d) Strafrecht und Strafjustiz mußten zunächst der aufbauwilligen Bevölkerung helfen, mit der faschistischen und militaristischen Vergangenheit und mit den Nachwirkungen des imperialistischen Krieges fertig zu werden und die Existenzgrundlagen des Volkes zu sichern. Insofern hatten sie damals einen begrenzten Wirkungsbereich. Immer stärker trat jedoch eine neue Tendenz des Strafrechts hervor, eine revolutionäre, die schöpferische Aktivität des Volkes sichernde und fördernde Tendenz. Es unterstützte die antifaschistisch-demokratischen Kräfte beim Aufbau der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen, indem es faschistische, militaristische und andere antidemokratische, auf die Untergrabung der verfassungsmäßigen Einrichtungen gerichtete Propaganda unter Strafe stellte.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt erließ z. B. ein Gesetz zur Sicherung der Demokratie vom 30. Mai 1947, das faschistische und militaristische Propaganda gegen die verfassungsmäßigen demokratischen Einrichtungen des Landes mit Strafe bedrohte. Ähnliche Bestimmungen wurden in Thüringen und Brandenburg erlassen. Dazu gab auch die Direktive Nr. 38 die Möglichkeit, das Wiederaufleben faschistischer und militaristischer Agitation zu bekämpfen.

Zugleich begann das Strafrecht, die Durchführung der Boden- und Industriereform, die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher, der Imperialisten und Junker, die Überführung ihres Eigentums in das Eigentum des Volkes und das private Eigentum der werktätigen Bauern gegen den verbrecherischen Widerstand der ökonomisch und politisch Entmachteten und ihrer Helfershelfer zu sichern. Es mußte das Gesetz der Geschichte beachtet werden, daß eine gestürzte Klasse niemals freiwillig ihre Macht aufgibt, sondern mit allen Mitteln ihre verlorenen Positionen zurückzuerlangen sucht. Weiter mußte berücksichtigt werden, daß in einer Situation, in der das Volk sich anschickt, seine wirtschaftliche Macht zu errichten, die Feinde des Volkes gerade gegen sie ihre Anschläge konzentriert. Dem Schutz vor Anschlägen dieser Art diene Befehl 160 der SM AD, der konterrevolutionäre Sabotage und Diversion mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen mit Todesstrafe bedrohte.